

auf die zeitliche und räumliche Verbreitung und die Benutzung des Werkes ein (III, S. 67–76), um schließlich die Frage nach Entstehung und Verfasser aufzuwerfen (IV, S. 77–81). Verzeichnisse der Vorlagen für die einzelnen Kapitel, der in spätere Sammlungen aufgenommenen Kapitel und der zitierten Handschriften sowie ein ausführliches Register schließen die Untersuchung ab.

Danach teilt sich die heute vorliegende Überlieferung in 5 Stränge mit 8 unabhängigen Handschriften und einem Frühdruck, von denen jedoch nur 4 den gesamten Text von vier Büchern enthalten. Dennoch kann trotz auffallender formaler und inhaltlicher Unterschiede zwischen den ersten drei und dem 4. Buch an dem ursprünglichen Textbestand von vier Büchern nicht gezweifelt werden. Aus der Zahl von 24 *patres sancti*, die der Autor selbst im Widmungsbrief als seine Vorlagen nennt, heben sich Gregor der Große (mit der *regula pastoralis*), Isidor von Sevilla und Johannes Cassianus mit einer solchen Fülle von Zitaten und Paraphrasen heraus, daß hier unmittelbare Benutzung ihrer Werke anzunehmen ist. Daneben hat der Autor den *Codex regularum* Benedikts von Aniana und die *Expositio* Smaragds von St. Mihiel, im 4. Buch dagegen als Hauptvorlagen die *Collectio Dacheriana*, die *Collectio Remensis* und das Bußbuch Halitgars von Cambrai benutzt; letzteres bestimmte auch die Grundkonzeption des Quadripartitus. Im Vergleich mit der Zahl der überlieferten Handschriften anderer kirchenrechtlicher Sammlungen des 9. Jh. wie der Dacheriana (52), des Bußbuchs Halitgars (69) und der Ps.-Isidors (weit über 115) nimmt sich die Zahl derer des Quadripartitus (9) bescheiden aus. Demgegenüber ist jedoch die weite Verbreitung bis nach England, Süddeutschland/Österreich und Italien ebenso bemerkenswert wie die häufige Rezeption, u. a. bei Regino von Prüm und noch bei Ivo von Chartres. Dabei fällt die Bevorzugung des 4. Buches auf, das 8 von 9 Benutzern allein oder vorwiegend ausschrieben. Während sich als Entstehungsort der Raum von Reims, als Zeitpunkt spätestens das 3. Viertel des 9. Jh. ermitteln läßt, bleibt die Frage nach dem Autor offen, Halitgar jedenfalls scheidet aus. Hauptthema des Werkes war die *cura animarum*, die seelsorgliche Tätigkeit einer Verhinderung von Sünden. Obwohl es sich ebenso von den listenartigen Bußbüchern älterer Art wie in seinem 4. Buch auch von Halitgars Bußbuch abhebt, so darf es doch im weiteren Sinn den Bußbüchern des 9. Jh. zugerechnet werden, war freilich in besonderem Maße der Kirchenreform verpflichtet.

Mit dieser sorgfältigen Arbeit hat Kerff nicht nur Überlieferung, Charakter und Wirkungsgeschichte des Quadripartitus erhellt, sondern auch unsere Kenntnis über die Bußdisziplin und die Triebkräfte der karolingischen Reform bereichert.

Göttingen

Friedrich Lotter

Angelika Spicker-Wendt, *Die Querimonia Egilmari episcopi und die Responsio Stephani papae*. Studien zu den Osnabrücker Quellen der Karolingerzeit = Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, hg. von Theodor Schieffer, Bd. 8, Böhlau-Verlag Köln-Wien 1980. 162 S., Ln., DM 58.—

Ob nun die Querimonia Egilmari wirklich dem gleichnamigen Bischof von Osnabrück (884/85–918) zuzuschreiben ist, ist inzwischen eine eigene Querimonia geworden. Kurt-Ulrich Jäschke hat 1963/64 auf Fälschung des 11. Jahrhunderts diagnostiziert, wobei ihm Pseudo-Isidor-Zitate ein wichtiges Indiz waren. Horst Fuhrmann hat den Nachweis der Benutzung von Pseudo-Isidor noch weiter verstärkt und zugleich dartun können, daß dessen Benutzung für das Ostfrankenreich zu Ende des 9. Jahrhunderts, was Jäschke noch auffällig erschienen war, als nicht ungewöhnlich anzusehen ist. Detlef Jasper hat dann die Fälschungshypothese noch weiter modifizieren zu können geglaubt.

Ganz anders nun Angelika Spicker-Wendt. Sie sieht die Streitschrift in all ihren Klagepunkten mit dem historischen Umfeld durchaus verträglich. Vertrauenswürdig erscheint ihr das Bild, das von dem Osnabrücker Bischof Gefwin gezeichnet wird, unter dem die Klöster Corvey und Herford sich mit Hilfe des allmächtigen Grafen Cobbo eines großen Teils der Zehnten im Osnabrücker Sprengel hätten bemächtigen können.

Kirchengeschichtlich bemerkenswert sind dabei die Ausführungen über die Übertragung der alten Missionssprengel Meppen und Visbek an Corvey. Insgesamt lautet das Urteil: „In der Querimonia werden die historischen Fakten . . . in strenger Chronologie einleuchtend dargeboten“ (S. 51), was nach Meinung der Autorin gegen Fälschung spricht. Weiter ist der aus der Querimonia erschließbare Prozeß vor dem Königsgericht ein wichtiges Argument: „Überblicken wir den gesamten Prozeß in seinem dreiteiligen Ablauf (Vor-, Haupt- und Schlußverfahren), so erkennen wir darin wie auch an zahlreichen Detailbeobachtungen den ganz nach karolingischen Grundsätzen und Gewohnheiten beim König anhängig gemachten Prozeß gegen einen Bischof“ (S. 103). So entfällt Jäschkes Argument, es handele sich um „einen Pseudo-Isidorisch unzulässigen Prozeß“. Dabei muß sich aber die Verfasserin mit einem Hinweis von Jasper auseinandersetzen, daß nämlich die der Querimonia folgende Responsio Stephani eine pseudo-isidorianische Überlieferung benutzte, wie sie sonst vorerst nur in dem vom Osnabrücker Bischof Benno II. zusammengestellten Pseudo-Liutprand anzutreffen ist (S. 127 f.); Benno aber wird von Jäschke als mutmaßlicher Fälscher benannt. Die Responsio aber hält die Verfasserin gleichfalls für echt. Sie faßt ihre Beobachtungen wie folgt zusammen: „Die Responsio weicht im Tenor, Inhalt und Aufbau so von der Querimonia und den Osnabrücker Urkundenfälschungen ab, daß wir nicht annehmen können, sie sei unter Benno in einem Osnabrücker Fälscherkreis entstanden. Sie ist stilistisch so geschickt durchgeformt und spielt so glänzend mit den pseudo-isidorischen Exzerpten, daß ein Osnabrücker Fälscher, dessen Machwerke gegenüber der Responsio tatsächlich eher plump erscheinen, damit überfordert gewesen wäre“ (S. 135 f.). Der Sache nach aber bleibt der Papstbrief für den Zehntstreit unergiebig, bricht er doch ab, noch bevor er zum eigentlichen Thema kommt. Diese Überlieferungslücke glaubt die Verfasserin aus der von dem Osnabrücker Humanisten und Bürgermeister Ertman verfaßten Chronica sowie aus DArn. † 137 auffüllen zu können. „Wenn wir diesen Nachrichten Glauben schenken wollen, dann hat Stephan den Streit so geschlichtet, daß die Mönche und Nonnen von ihren Herrngütern (de singularibus dominicalibus) die Zehnten ohne bischöflichen Widerspruch vollständig einziehen sollten; dem Bischof dagegen stünden ansonsten – wie es das Recht der sächsischen Bischöfe sei – alle Zehnten seines Bistums zu, auch diejenigen von den klösterlichen Knechten, den Freien und den Kolonen aller Art“ (S. 132).

Genau an dieser Stelle hat nun jüngst der Streit seine Fortsetzung erfahren. Hans Staab hat in einer Untersuchung (Die Wurzel des zisterziensischen Zehnt-Privilegs. Zugleich: Zur Echtheitsfrage der ‚Querimonia Egilmari episcopi‘ und der ‚Responsio Stephani V papae‘, in: Deutsches Archiv 40 [1984] 21–54) darauf aufmerksam gemacht, daß die von Frau Spicker-Wendt eruierte Regelung genau den Mainzer Forderungen im Thüringischen Zehntstreit entspreche, nämlich nur den Zehnt von den klösterlichen Herrngütern, eben den sogenannten Salzehnt, den Klöstern zu belassen, alles andere aber dem Bischof für Seelsorgsaufgaben und Bauvorhaben in seiner Diözese zur Verfügung zu stellen. Von Mainz aus habe sich diese Regelung weiter ausgebreitet und sei auf diese Weise vermutlich auch für Benno II. das Modell für seine Auseinandersetzung mit Corvey und Herford geworden. Staabs Fazit für die Echtheit unserer Texte lautet kurz und knapp: „Das Urteil für ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ kann also nur lauten: Gefälscht“ (S. 34). Freilich muß man sich bewußt bleiben, daß dieses Verdikt nur ausgesprochen werden kann, wenn, wie Staab meint, unsere Verfasserin den Papstbrief „richtig rekonstruiert“ habe (S. 23). Immerhin, Staab hat die Diskussion von einer neuen Seite wieder in Gang gebracht. Ob seine Untersuchung, die für die Geschichte des Klosterzehnt von fundamentaler Bedeutung ist, auch für die Querimonia das letzte Wort sein wird, bleibt abzuwarten.